



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 43

8. November

Jahrgang 2024

INHALT

Preisübersicht der Grund- und Ersatzversorgung für Erdgas der Stadtwerke Kulmbach..... Seite 239

Bekanntmachung des Abschlusses eines Konzessionsvertrages Strom der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 239

Änderung des Bebauungsplans „Weihergarten“ des Marktes Wirsberg..... Seite 239

Sitzung des Werkausschusses der Stadtwerke Kulmbach..... Seite 240

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Seite 240

BEKANNTMACHUNG

Stadtwerke Kulmbach

PREISÜBERSICHT GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG

gemäß § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz für Letztverbraucher mit Eigenverbrauch im Haushalt sowie bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh für landwirtschaftliche, gewerbliche oder berufliche Zwecke

gültig innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Kulmbach

Ab dem 01.01.2025 ändern sich unsere Preise in der Grund- und Ersatzversorgung für Erdgas wie folgt:

	netto	brutto
Arbeitspreis in ct/kWh	9,66	11,50
Grundpreis in EUR/Jahr	77,31	92,00

Die Preise enthalten alle staatlich gesetzten und regulierten Belastungen sowie die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Ändert sich der Steuersatz, so ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Weitere Details zu Umfang, Anlass und Voraussetzung der Preisänderung finden Sie in einem separatem Preisänderungsschreiben.

IHR ANSPRECHPARTNER

verbrauchsabrechnung@stadtwerke-kulmbach.de
www.stadtwerke-kulmbach.de

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Bekanntmachung des Abschlusses eines Konzessionsvertrages Strom nach § 46 Abs. 5 EnWG

Die Gemeinde Neuenmarkt macht hiermit öffentlich bekannt, dass mit der Bayernwerk Netz GmbH am 10./14.10.2024 ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Strom geschlossen wurde. Die Bayernwerk Netz

GmbH war der einzige Bewerber und hat durch Angebot des bayrischen Musterkonzessionsvertrages die Anforderungen der Kommune erfüllt.

Neuenmarkt, 29. Oktober 2024

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 7. Änderung des Bebauungsplans „Weihergarten“ des Marktes Wirsberg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat des Marktes Wirsberg hat in öffentlicher Sitzung vom 24.09.2024 die 7. Änderung des Bebauungsplans „Weihergarten“ für das Grundstück Fl.-Nr.: 438/12, Gemarkung Wirsberg als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans „Weihergarten“ in Kraft.

Jedermann kann die 7. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung beim Markt Wirsberg, Sessenreuther Str. 2, 95339 Wirsberg während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Markt Wirsberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wirsberg, 29. Oktober 2024
Markt Wirsberg
Trier
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Stadt Kulmbach - Stadtwerke**

Öffentliche Bekanntmachung
396. Sitzung des Werkausschusses
am Donnerstag, 14.11.2024, 17:00 Uhr
im Konferenzraum (OG 13) der Stadtwerke, Hofer Str. 14, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.stadtwerke-kulmbach.de auf der Startseite einsehbar und liegt in schriftlicher Form an der Telefonzentrale der Stadtwerke Kulmbach zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 08. November 2024
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Der Kreiswahlleiter**
des Wahlkreises 239 Kulmbach
Az. 21-0041

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 28. September 2025

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl 2024 I Nr. 271) als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 28. September 2025 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- **Bundeswahlgesetz (BWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07. März 2024 (BGBl 2024 I Nr. 91) geändert worden ist

- **Bundeswahlordnung (BWO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl 2024 I Nr. 283) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 239 Kulmbach lauten wie folgt:

<u>Briefanschrift</u>	<u>Haus- und Paketanschrift</u>
Kreiswahlleiter Landratsamt Kulmbach Postfach 1660 95307 Kulmbach	Kreiswahlleiter Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 23. Juni 2025 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

<u>Briefanschrift</u>	<u>Haus- und Paketanschrift</u>
Die Bundeswahlleiterin Statistisches Bundesamt 65180 Wiesbaden	Die Bundeswahlleiterin Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: <https://www.bundeswahlleiterin.de/>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 27. März 2024 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Er-

reichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).

- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer

- am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.2).

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. Juli 2025, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung (Kandidatenportal). Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Fehleingaben und Übertragungsfehler zu vermeiden. Zugangsdaten erhalten Sie bei der Anforderung der Unterlagen zur Einreichung eines Kreiswahlvorschlags in einem entsprechenden Anschreiben. Aufgrund des Schriftformerfordernisses (siehe Punkt 1) ist es jedoch nicht möglich, die Unterlagen über das Portal direkt bei der Kreiswahlleitung einzureichen.

Alternativ können Sie auch Formblätter zum Selbstausfüllen anfordern, diese werden Ihnen ebenfalls von der Kreiswahlleitung in ausfüllbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Kulmbach, 04. November 2024

Kreiswahlleiter

Klaus Peter Söllner

Landrat

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach

Layout: E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,

Druck: Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

Info-Tag rund um die Wärmepumpe

Zentrale Veranstaltung für Oberfranken

Samstag, 09.11.2024 – 12 bis 18 Uhr

Mönchshofhalle Kulmbach | Hofer Str. 20 | 95326 Kulmbach



Landkreis Kulmbach – Heimat der Wärmepumpe

- ✓ Wärmepumpe in Altbau | Neubau
- ✓ Aktuelle Förderprogramme
- ✓ Wärmepumpen-Firmen vor Ort
- ✓ neutrale Energie- und Klimaschutzberatung
- ✓ Erfahrungsberichte | Best Practice

Programm:



Woche der

Wärmepumpe

EINFACH INFORMIEREN



**LANDKREIS
KULMBACH**

Das Herz Oberfrankens